

# RS Vwgh 1993/12/22 90/13/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1993

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §67 Abs1;

EStG 1972 §67 Abs2;

### Rechtssatz

Wohl dürfen sonstige Bezüge iSd § 67 Abs 1 EStG 1972 nur insoweit mit den festen Steuersätzen des § 67 Abs 1 legcit versteuert werden, als sie in ihrer Summe das Sechstel der laufenden Bezüge nicht übersteigen. Ob sonstige Bezüge in Jahressechsteln Deckung finden, richtet sich jedoch nach den Verhältnissen im Zeitpunkt ihres Zufließens.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990130152.X03

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)